

## Bekanntmachung

### Vollzug der Wassergesetze;

### Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Unterzeitldorn, Hornstorf und Ittling (Klostermühl-, Schäffler- und Amselfingerstrasse) in die jeweiligen Vorfluter im Bereich der Stadt Straubing

Die Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hat am 14.5.2019 unter Beigabe entsprechender Planunterlagen, erstellt von der KEB Bauplanungs GmbH, Straubing, eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Unterzeitldorn, Hornstorf und Ittling (Klostermühl-, Schäffler- und Amselfingerstrasse) in die jeweiligen Vorfluter im Bereich der Stadt Straubing beantragt.

Die Einleitungen sind bisher durch wasserrechtliche Genehmigungsbescheide abgedeckt, deren Geltungsdauer allerdings am 30.6.2019 endet.

In den Ortsteilen Unterzeitldorn, Hornstorf und Ittling dienen folgende Bäche als Vorfluter für die Regenwassereinleitungen, die dem Antrag zu Grunde liegen:

<u>Stadtteil</u>	<u>Vorfluter</u>	<u>Gewässerfolge</u>
Unterzeitldorn	Löschwasserteich	Seeloch-Graben
	Seeloch-Graben	Donau
Hornstorf	Seeloch-Graben	Donau
	Seeloch-Graben	Donau
Ittling	Großer Leimbach	Aiterach
	Aiterach	Donau Donau

#### Vorfluter Seeloch-Graben

Der Vorfluter Seeloch-Graben ist an der bestehenden Einleitungsstelle als stehendes Gewässer zu betrachten. Der Zulauf über den bestehenden Teich, als Löschwasserteich angelegt, wird im Zuge der Gewässerbeurteilung als Zuleitung zur Einleitungsstelle am Seeloch-Graben betrachtet, wodurch sich in Unterzeitldorn eine Einleitungsstelle ergibt.

#### Vorfluter Donau

Für den Vorfluter Donau ist ein Einzugsgebiet von 37.035,20 qkm am Pegel Straubing angegeben. Der MNW ist mit 1,32 m aufgezeichnet. Der mittlere Wasserstand MW liegt bei 2,53 m. Der Bereich zwischen der Einleitungsstelle A2 und der Einleitungsstelle A1 wird im Zuge der Gewässerbeurteilung als Zuleitung (offener Graben) zur maßgebenden Einleitungsstelle betrachtet.

#### Vorfluter Aiterach / Großer Leimbach

Der Vorfluter Aiterach / Großer Leimbach weist laut Hochwasser-Nachrichtendienst Bayern an der bestehenden Einleitungsstelle einen mittleren Niedrigwasserabfluss MNQ von ca. 200 l/s auf. Der mittlere Abfluss MQ liegt bei ca. 570 l/s.

Die näheren Einzelheiten der beantragten Einleitungen sind den dem Antrag beigegebenen Planunterlagen zu entnehmen.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Derartige Gewässerbenutzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist als gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zu erteilen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 69 BayWG).

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass die entsprechenden Planunterlagen in der Zeit vom **24.5.2019 bis 24.6.2019** im Rathaus der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Seminargasse 16, Zi. Nr. 128, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

Jeder, dessen Belange durch die Einleitung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 8.7.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Zi. Nr. 128, Seminargasse 16, 94315 Straubing, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung über den Antrag der Stadt Straubing auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen,

- a) dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bei der Stadt Straubing, Amt f. Umwelt- und Naturschutz, Seminargasse 16, Zi. Nr. 128, innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- b) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) dass,
  - cc) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - dd) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- d) dass durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten nicht erstattet werden können.

Die Bekanntmachung einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist zudem auf der Homepage der Stadt Straubing unter [www.straubing.de](http://www.straubing.de) einzusehen.

Straubing, 16.5.2019  
STADT STRAUBING  
Umwelt- und Naturschutz

Hagn  
Verwaltungsrätin